



Amtliche Bekanntmachungen

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren – Gartenwasserzähler

Das Bauverwaltungsamt macht zur beginnenden Gartensaison auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frischwasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis muss über **geeichte Gartenwasserzähler** geführt und der Gartenwasserzähler beim Bauverwaltungsamt angemeldet werden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum **nach** der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist das Bauverwaltungsamt darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung derzeit nur **sechs Jahre** beträgt. Die Eichgültigkeitsdauer ist auf den Gartenwasserzählern aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Gartenwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und beim Bauverwaltungsamt angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichgültigkeitsdauer (bis 31. Dezember 2007 oder älter) sind nachzueichen zu lassen oder zu erneuern. Die neue Eichgültigkeitsdauer muss dem **Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth** mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung gewährt werden kann.

Für Rückfragen stehen **Jan-Ulf Zmorek, Telefon 974-31 24**, und **Heinz Tischner, Telefon 974-31 22**, zur Verfügung.

Familienerholung wird gefördert

Der Förderbereich „Familienerholung auf dem Bauernhof“ wurde zum 1. Februar 2008 eingestellt. Die **neu ausgestaltete** staatliche Förderung der Familienerholung und der Eltern- und Familienbildung am

Wochenende wurde jedoch wesentlich verbessert.

Die Verbesserungen sind:

- Anhebung der Einkommensgrenzen
- Anhebung der individuellen Fördersätze und
- Wegfall der Unterscheidung von Personengruppen A und B.

Der verwaltungsmäßige Vollzug wurde auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Winzerstraße 9, 80797 München, übertragen. Das Zentrum ist telefonisch unter der Rufnummer 089/12 61-23 13, jeweils montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr, zu erreichen. Förderanträge können beim ZBFS angefordert oder von der Homepage unter www.zbfs.bayern.de heruntergeladen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 72 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Generalsanierung und Errichtung von Anbauten mit Klassen- und Nebenräumen an der Grundschule.

Grundstück: Hans-Sachs-Straße 30, Gemarkung Stadeln, Fl.Nr. 360.

Antragsteller: Stadt Fürth – Gebäudewirtschaft.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und Friedhofssatzung – BFS)

vom 20. Februar 2008

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008):

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Alle damit einhergehenden Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Aufbahrung, der Trauerfeier, dem Herrichten

des Grabes, der Benutzung des Bahrwagens, der Verbringung des Sarges zum Grab, dem Versenken des Sarges, der Beisetzung von Urnen, erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung. Sie stellt die entsprechenden Räumlichkeiten (Aufbahrungshalle, Aussegnungshalle) samt Ausschmückung zur Verfügung.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 20. Februar 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Fürth „Teilraum Nordost“ über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

vom 27. Dezember 1990 (Amtsblatt Nr. 34 vom 14. Oktober 1994)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Aufhebungsgesetz vom 7. August 2003 (GVBl. 497) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Fürth „Teilraum Nordost“ über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 27. Dezember 1990 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fürth, 3. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntmachung

Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg – Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17 „Erlangen“, km G 16,840/Bestand km 16,525 – km 32,402 in den Städten Nürnberg und Erlangen, sowie im Landkreis Erlangen-Höchstadt in der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Bubenreuth

Am 23. Juli 1996 wurde für die o.g. Baumaßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Der Erörterungstermin fand vom 7. bis 9. Juli 1997 in Erlangen statt. Mit dem 1. Planänderungsverfahren wurde am 4. September 2006 die ursprüngliche Planung von 1996 ersetzt.

Dieses 1. Planänderungsverfahren wird durch das 2. Planänderungsverfahren ergänzt und teilweise geändert. Die Änderungen und Ergänzungen umfassen insbesondere die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (aktuelle Flora- und Faunaerhebungen, Änderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), Verbesserung der Zugänglichkeit an der S-Bahn-Station Erlangen-Bruck, Änderungen bei der Entwässerung der Bahnanlagen, Änderung an Brückenbaumaßnahmen, sowie Änderungen bei Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen.

Die bisher im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Bedenken, Einwendungen und Anregungen gelten weiter, sofern sie sich nicht durch das 1. Planänderungsverfahren inzwischen erledigt haben, oder durch dieses 2. Planänderungsverfahren erledigen. Im Rahmen dieses 2. Planänderungsverfahrens werden nur die überarbeiteten und ergänzten Teile des Vorhabens behandelt. Dazu hat die DB ProjektBau GmbH diese Teile der Planung in 4 Ordnern mit Stand 1. Februar 2008 zusammengefasst und das 2. Planänderungsverfahren beantragt. Hierfür wird die Planfeststellung gem. §§ 18 ff. AEG i.V.m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wegen des Umfangs der Änderungen und Ergänzungen erfolgt eine erneute Anhörung mit Auslegung für diese geänderten Bereiche. Die Regierung von Mittelfranken ist im Verfahren

Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Durch die Planung werden Grundstücke in den Gemarkungen Großgründlach (Stadt Nürnberg), Hütten-dorf, Eltersdorf, Tennenlohe, Bruck und Erlangen (Stadt Erlangen), Bubenreuth (Gemeinde Bubenreuth) und Baiersdorf (Stadt Baiersdorf) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in Form der 2. Planänderung, Stand 1. Februar 2008, sowie die 1. Planänderung, Stand 2006, zum Vergleich der Änderungen, liegen vom **25. März bis 24. April 2008** im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Stadtplanungsamt – Verkehrsplanung, Etage 3.1 während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung des Bauvorhabens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **8. Mai 2008**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a Satz 1 Nr. 7 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie sonstigen

Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis **8. Mai 2008**. Die Stellungnahme ist bei der Regierung von Mittelfranken oder der oben bezeichneten Stelle der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen der Vereinigungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a S.1 Nr. 7 S.2. AEG)

3. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Anhörungsbehörde. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Termin werden dann die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Ablehnung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre für die neu betroffenen Flächen nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

**Fürth, 12. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Generalversammlung

Einladung zur Generalversammlung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Sack am Donnerstag, 3. April, um 19 Uhr in der Gaststätte Kirchberger in Sack Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstehers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers und der Revisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Sonstiges

**Fürth, 3. März 2008
Herbert Boß, 1. Vorsitzender**

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahl Ausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008

Die Sitzung zur Feststellung des Ergebnisses findet am **19. März 2008** um 16 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, statt. Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Der Stadtwahl Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner

dies notwendig machen.
Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. März 2008

Christoph Maier, Stadtwahlleiter



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 Telefax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsart: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Herstellen von Fahrbahnmarkierungen 2008/2009 im Stadtgebiet Fürth.

Thermoplastische Markierung, Folienmarkierung, Nagelmarkierung und Farbmarkierung gemäß den Richtlinien für Markierung der Straßen (RMS). Für den Auftragszeitraum wird eine Gesamtauftragssumme von **70000 Euro** angenommen.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Vertragsdauer Rahmenvertrag: 15. Mai 2008 bis 14. Mai 2009.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 17. März 2008** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 15 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist

ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebots- eingang: Siehe 7.b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 02, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 10. April 2008, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 002.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Entfällt.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und diese kurzfristig ausführen können, da es sich um Straßenunterhaltsarbeiten handelt.

12. Bindefrist: 9. Mai 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth – Baureferat – Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06 oder -31 07, Telefax 974 31 08, E-Mail: Submission@fuerth.de.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsart/Objekt: Leopold-Ullstein-Realschule

Fürth, Sigmund-Nathan-Straße 1, 90762 Fürth.

4. Art und Umfang der Dienstleistungen: Monatsreinigungsfläche: 63.058,80 qm, Grundreinigung: 7.766,57 qm, Glasreinigung: 2.273,12 qm (ohne Steigereinsatz), Glasreinigung bei Bedarf: 2.005,25 qm (teilweise mit Steigereinsatz).

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2009, mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bis 31. Mai 2011.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nummer 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 323, Telefon 974 34 61.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags: In Höhe von 25,50 Euro in bar oder Scheck unter der in Nummer 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 „LV Gebäudereinigung Leopold-Ullstein-Realschule“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerbem, die den Kostenbeitrag geleistet haben, werden die Excel-Tabellen zur Kalkulation der Unterhalts- und Glasreinigung und des Stundenverrechnungssatzes zur Bearbeitung am PC kostenlos per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie sind telefonisch, per Fax oder E-Mail bei der Zentralen Submissionsstelle (siehe Nummer 1) anzufordern.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 15. April 2008, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen: Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Eigenerklärung des Bieters, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500

Euro belegt worden ist,

- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,

- Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters: Mitarbeiterzahlen des Unternehmens (kaufmännisch/gewerblich), einschl. Geringverdiener und Auszubildende, Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,

- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“ und „Bearbeitungsschäden“,

- Bestätigung über die Teilnahme an der Objektbesichtigung,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft),

- vollständig ausgefüllte Excel-Tabellen zur Kalkulation der Kosten für die Unterhalts- und Glasreinigung und des Stundenverrechnungssatzes.

13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags- und Bindefrist: 28. Mai 2008.

15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben, wobei nach einer Nutzwertanalyse folgende Zuschlagskriterien gelten, nach der das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird:

1. Gesamtpreis/Wertungssumme (Jahreskosten – Gewichtung 60 Prozent),

2. Preis-/Leistungsverhältnis für die qm-Leistung/Stunde, bezogen auf die unterschiedlichen Raumarten (Gewichtung 10 Prozent),

3. Kalkulierte Wochenstunden für die Unterhaltsreinigung (Gewichtung 10 Prozent),

4. Angemessene (marktübliche) qm-Preise für die Grundreinigung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bodenbelagsarten (Gewichtung 10 Prozent),

5. Höhe des kalkulierten Stundenverrechnungssatzes (Gewichtung 10 Prozent).

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■

Was man sucht
ist einerlei ...
die **Kleinanzeige**
hilft dabei!
Den **Kleinanzeigen-**
coupon finden Sie auf
Seite 48